

Friedhofsgebührensatzung

Der Kirchenvorstand der Kath. Kirchengemeinde St. Johannes Baptist in Lüchtringen (Pastoralverbund Corvey) hat mit Beschluss vom 02.11.2020 für den katholischen Friedhof folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung des katholischen Friedhofs und seiner Einrichtungen werden Gebühren erhoben. Die Höhe der Gebühren richtet sich im Einzelnen nach dem beiliegenden Gebührentarif, der Bestandteil dieser Gebührensatzung ist (Anlage 1).

§ 2

Gebührensschuldner

Zur Zahlung der Gebühren ist derjenige verpflichtet, der den Friedhof oder seine Einrichtungen in eigenem Namen benutzt bzw. derjenige, in dessen Auftrag der Friedhof oder seine Einrichtungen benutzt werden. Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

Die Gebühren entstehen mit der Benutzung des Friedhofs einschließlich seiner Einrichtungen oder Beanspruchung der Dienstleistung.

Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird dem Gebührenschuldner durch einfachen Brief bekanntgegeben.

Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Erhalt des Gebührenbescheids fällig. Die Zahlung der Gebühren geschieht durch Bareinzahlung oder durch Post- bzw. Banküberweisung.

Der Kirchenvorstand kann – abgesehen von Notfällen – die Benutzung des Friedhofs untersagen und Leistungen verweigern, sofern noch ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

§ 4

Rücknahme von Aufträgen

Bei Rücknahme eines auf Benutzung der Friedhofseinrichtungen gerichteten Antrages können, falls mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtung oder mit den sachlichen Vorbereitungen des erteilten Auftrages bereits begonnen ist, bis zu 50 % der Gebühren, je nach dem Umfang der erbrachten Leistungen, erhoben werden.

§ 5

Rechtsbehelfe und Rechtsmittel

Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen und der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 6

Rückständige Gebühren

Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

Anlage 1 - Gebührentarif zur Friedhofsgebührensatzung

I. Grabnutzungsgebühren

1. Reihengrabstätte	<u>310,00 €</u>
a) Reihengrabstätte für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr Grabfeld A (Ruhezeit 25 Jahre)	<u>810,00 €</u>
b) Reihengrabstätte für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr Grabfeld G	<u>660,00 €</u>
c) Urnenreihengrabstätte Grabfeld A	<u>1.760,00 €</u>
d) Erdgrabstätte ohne Gestaltungsmöglichkeit Grabfeld J Wiesengrabfeld	<u>2.310,00 €</u>
e) Erdgrabstätte ohne Gemeinschaftsgrabfeld Grabfelder C und K	<u>1.460,00 €</u>
f) Urnengrabstätte ohne Gestaltungsmöglichkeit Grabfeld J Wiesengrabfeld	<u>1.860,00 €</u>
g) Urnengrabstätte ohne Gestaltungsmöglichkeit Grabfelder C und K Gemeinschaftsgrabfeld	<u>1.860,00 €</u>
h) Urnengrabstätte ohne Gestaltungsmöglichkeit Grabfeld K Gemeinschaftsgrabfeld (Baum)	<u>1.860,00 €</u>

Hinweise: Pos. 1. d) bis h) Enthalten die Kosten für Grabpflege, Gedenkplatte, -,stein,
Pos. 1. a) bis h) Enthalten die Entsorgungskosten für Bioabfall und
Restmüll für die gesamte Ruhezeit

2. Wahlgrabstätte	<u>1.620,00 €</u>
a) Wahlgrabstätte bestehend aus 2 Grabstellen Grabfelder B;D;E;F;H;I (pro Grabstelle 810,00 €)	<u>1.320,00 €</u>
b) Urnenwahlgrabstätte bestehend aus 2 Grabstellen Grabfeld A (pro Grabstelle 660,00 €)	<u>1.820,00 €</u>
c) Urnenwahlgrabstätte bestehend aus 2 Grabstellen Grabfeld K Gemeinschaftsgrabfeld (Baum) (pro Grabstelle 910,00 €)	<u>660,00 €</u>
d) Zusätzliche Beisetzung einer Urne in einer Wahlgrabstätte	<u>660,00 €</u>

Hinweise: Pos. 2. c) Enthält die Kosten für Grabpflege ; Gedenkplatte, -,stein,
Pos. 2. a) - d) Enthalten die Entsorgungskosten für Bioabfall und
Restmüll für die gesamte Ruhezeit

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechts wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

3. Nacherwerbsgebühr

Die Nacherwerbsgebühr bei Wahlgrabstätten beträgt 100 % der vorgenannten Gebühren.

4. Ausgleichsgebühr

Sofern bei einer Belegung einer Wahlgrabstelle die Ruhefrist die noch laufende Nutzungszeit überschreitet, ist für diese Zeit eine Ausgleichsgebühr für die gesamte Wahlgrabstätte zu zahlen. Diese beträgt bei einer Nutzungsdauer von 30 Jahren 1/30 der Nacherwerbsgebühr (bei 25 Jahren 1/25) der Wahlgrabstätte / Urnengrabstätte für jedes angefangene, die Nutzungszeit überschreitende Jahr.

II. Verwaltungsgebühren

- | | |
|--|----------------|
| 1. Gebühr für die Ausstellung einer Graburkunde und Überlassung der Friedhofssatzung | <u>20,00 €</u> |
| 2. Gebühr für die Umschreibung einer Graburkunde auf den Namen anderer Berechtigter | <u>20,00 €</u> |
| 3. Gebühr für die Genehmigung zur Aufstellung eines Grabmals | <u>50,00 €</u> |

III. Gebühren für die Bestattung

- | | |
|--|-----------------|
| 1. Leichenkammer | |
| a) Benutzung der Leichenkammer pro Tag | <u>50,00 €</u> |
| 2. Trauerhalle | |
| a) Benutzung der Trauerhalle | <u>200,00 €</u> |
| 3. Ausheben und Verfüllen der Grabstelle | |
| a) für eine Erdbestattung | |
| i) in einer Reihengrabstätte | |
| (1) Sarg bis zu 1,20 m Länge | <u>300,00 €</u> |
| (2) Sarg über 1,20 m Länge | <u>480,00 €</u> |
| ii) in einer Wahlgrabstätte | |
| (1) Sarg bis 1,20 m Länge | <u>300,00 €</u> |
| (2) Sarg über 1,20 m Länge | <u>480,00 €</u> |
| b) für eine Urnenbeisetzung | <u>150,00 €</u> |
| 4. Ausschlagen des Grabes und Grabverbau | <u>100,00 €</u> |

IV. Gebühren für Ausgrabung und Umbettung

1.	Ausgrabung	
a)	von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	<u>900,00 €</u>
b)	von Verstorbenen ab dem vollendeten 5. Lebensjahr	<u>1.100,00 €</u>
c)	Urnen	<u>300,00 €</u>
	oder	
a)	einer Leiche	<u>1.100,00 €</u>
b).	einer Urne	<u>300,00 €</u>
2.	Ausgrabung und Umbettung auf demselben Friedhof	
a)	von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	<u>1.200,00 €</u>
b)	von Verstorbenen ab dem vollendeten 5. Lebensjahr	<u>1.580,00 €</u>
c)	Urne	<u>450,00 €</u>

V. Sonstige Gebühren

1. Sonstige Gebühren

Einebnungen / Vorzeitige Rückgabe von belegten Grabstätten
(frühestens nach 15 bzw 12,5 Jahren)

pro Grabstätte und je Jahr der verbleibenden Ruhefrist:

Urnengrab	<u>30,00 €</u>
Reihengrab	<u>40,00 €</u>
Wahlgrab	<u>50,00 €</u>